

Richtlinien zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit im Markt Weisendorf

Der Markt Weisendorf fördert die Arbeit der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im folgenden kurz „Verein“ genannt, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch.

Keine Vereine im Sinne der Förderungsrichtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.

1. Voraussetzungen für die Förderung

- 1.1 Zum Zeitpunkt der Antragstellung soll der Verein mit Sitz in Weisendorf mindestens ein Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben.
- 1.2 Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Sie wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte gegeben wird oder eine solche Förderung möglich ist.
- 1.3 Eine Maßnahme wird jeweils nur nach einer Förderungsart bezuschusst. Die Gesamtförderung einer Maßnahme darf - auch bei Bezuschussung durch mehrere Zuschussgeber - die entstandenen Kosten nicht übersteigen; der Markt Weisendorf behält sich insoweit eine Reduzierung seiner Förderung vor. Bereits gezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

2. Arten der Förderung

- 2.1 Vereins- und Jugendförderung
- 2.2 Förderung von Gebäuden, Grundstücken und Sportplätzen
- 2.3 Förderung von Jugendfahrten und -freizeiten
- 2.4 Überlassung von Grundstücken und Gebäuden
- 2.5 Investitionshilfen für Baumaßnahmen
- 2.6 Förderung der Freiwilligen Feuerwehren
- 2.7 Förderung ehrenamtlicher Jugendarbeit
- 2.8 Vereinsjubiläen
- 2.9 Sonstiges

2.1 Vereins- und Jugendförderung

Der Markt Weisendorf fördert die Vereinsarbeit und die Jugendarbeit der Vereine wie folgt:

Kinder/Jugendliche unter 18 Jahre

10,00/Mitglied

Maßgeblich für die Förderung ist die Meldung der Mitgliedszahlen des Vereins an den jeweiligen Dachverband (Bayer. Landessportverband etc.). Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der

1. Januar des Jahres der Förderung, die Meldungen sind von den Vereinen unaufgefordert bis spätestens 31. März eines jeden Jahres dem Markt Weisendorf vorzulegen.

2.2 Förderung von Gebäuden, Grundstücken und Sportplätzen

Der Markt Weisendorf fördert Vereine mit eigenen Grundstücken bzw. Gebäuden mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 350,00 €. Zusätzlich erhalten Vereine mit Sportplätzen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 € (ASV Weisendorf), 200,00 € (TC 98 Weisendorf) bzw. 100,00 € (TSG Weisendorf).

2.3 Förderung von Jugendfahrten und -freizeiten

Der Markt Weisendorf gewährt den Vereinen zur Durchführung von Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und Jugendzeltlagern Zuschüsse. Hierbei gelten die Richtlinien des Kreisjugendringes Erlangen-Höchststadt.

Anträge auf Zuschüsse müssen rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring gestellt werden. Nach Gewährung eines Zuschusses durch den Kreisjugendring gewährt der Markt Weisendorf einen Zuschuss in gleicher Höhe, sollte der Zuschuss die Gesamtaufwendungen übersteigen, so wird eine Kürzung vorgenommen.

2.4 Überlassung von Grundstücken und Gebäuden

Der Markt Weisendorf stellt den Vereinen im Rahmen seiner Möglichkeiten Grundstücke und Gebäude gegen Entgelt zur Verfügung. Die Höhe des jeweiligen Entgelts wird gesondert festgesetzt. Erfolgt die Nutzung ausschließlich durch Jugendliche bis 18 Jahre, ist diese unentgeltlich.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen von Belegungsplänen, die vom Markt Weisendorf im Benehmen mit den Vereinen erstellt werden. Belange Dritter (z.B. Schule etc). haben dabei stets Vorrang.

2.5 Investitionshilfen für Baumaßnahmen

Der Markt Weisendorf gewährt den Vereinen auf Antrag Investitionshilfen für Baumaßnahmen in Form von Zuschüssen mit einem Fördersatz von 10 % der förderfähigen Investitionskosten, der maximale Zuschuss pro Maßnahme beträgt 40.000,00 €.

Maßnahmen mit förderfähigen Investitionskosten unter 5.000 € werden nicht bezuschusst.

Als förderfähig werden nur Kosten anerkannt, die durch eine Rechnung mit Zahlungsbestätigung nachgewiesen werden können. Eigenleistungen werden nicht anerkannt.

Gefördert werden Maßnahmen, für die noch keine Entscheidung des Marktes Weisendorf nach den bisherigen Förderungsrichtlinien getroffen wurde.

Die Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:
ein Drittel bei Beginn der Maßnahme,
ein Drittel, wenn die Hälfte der Ausgaben bezahlt wurde und
ein Drittel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
Es ist jeweils ein Auszahlungsantrag zu stellen.

Mit dem Zuschussantrag ist ein Kostenvoranschlag für die durchzuführende Maßnahme und ein Nachweis der Finanzierung der Maßnahme vorzulegen. Die Investitionsmaßnahmen dürfen erst nach der Zuschussbewilligung durch den Markt Weisendorf begonnen werden.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die auch der Jugendarbeit und dem Gemeinwohl dienen.

2.6 Förderung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Weisendorf erhalten keine Förderung nach 2.1 dieser Richtlinien. Für den nachgewiesenen Besuch von Feuerwehrfesten erhalten sie einen Zuschuss in Höhe von 16,00 € je Veranstaltung. Für die Anschaffung von Ausgangsuniformen erhalten die Freiwilligen Feuerwehren einen Zuschuss in Höhe von 3,00 € je Aktiven/Jahr.

2.7 Förderung ehrenamtlicher Jugendarbeit

Der Markt Weisendorf fördert die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit, die Inhaber des bundeseinheitlichen Jugendleiterausweises sind, mit einem Zuschuss in gleicher Höhe wie der Landkreis Erlangen-Höchstadt. Voraussetzung der gemeindlichen Förderung ist eine gleichzeitige Förderung durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt.

2.8 Vereinsjubiläen

Der Markt Weisendorf gewährt den Vereinen zu Jubiläen folgende Zuschüsse bei einem Vereinsalter von 25, 50, 75, 100 usw. Jahren: 5,00 € pro Jahr des Bestehens, maximal jedoch 500,00 €

2.9 Sonstiges

Alle sonstigen Vereinsförderungen werden im Rahmen der Geschäftsordnung des Marktes Weisendorf vom Gemeinderat, den Ausschüssen oder dem ersten Bürgermeister entschieden. Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2014 in Kraft, die Richtlinien in der Fassung vom 13. Dezember 2004 treten dadurch außer Kraft.

Weisendorf, den 29. Juli 2014
MARKT WEISENDORF

Heinrich Süß
Erster Bürgermeister